



EXPERTEN- TIPP

Zum Widerrufsrecht bei Werkverträgen – Änderungen ab dem 13. 6. 2014

Bei einem Haustürgeschäft, wenn also der Unternehmer ohne Ankündigung zum Verbraucher nach Hause kommt, kann ein im Zuge dessen abgeschlossener Vertrag widerrufen werden. Die Widerrufsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen, beginnt aber erst, wenn eine ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgte.

Bis Juni 2014 war es so, dass ein Widerrufsrecht grundsätzlich nicht bestand, wenn der Verbraucher den Unternehmer um einen Termin in seiner Wohnung bat. Denn dann konnte sich der Verbraucher auf den Besuch des Unternehmers einrichten. Mangels Überrumpelung des Verbrauchers – so die alte Rechtslage – sollte dann auch kein Widerrufsrecht möglich sein. Das Widerrufsrecht ermächtigt den Verbraucher immerhin ohne Angabe von Gründen, den Vertrag sofort zu beenden.

Dies greift nunmehr nicht mehr ohne weiteres. Nach der neuen Rechtslage kommt jetzt auch ein Widerrufsrecht in Betracht, wenn der Kunde den Unternehmer zu sich nach Hause einlädt.

Das Amtsgericht Bad Segeberg hat am 13. 4. 2015 Az.: 17 C 230/14 ein Widerrufsrecht im Werkvertragsrecht bejaht. Besteller und Werkunternehmer lernten sich dabei auf einer Ausstellung kennen. Der Treppenbauer kam zum Kunden nach Hause. Dort wurde ein Vertrag über die Renovierung einer Treppe geschlossen. Das Gericht stellte fest, dass dieser Vertrag widerrufen werden durfte.

Tipp: Werkunternehmer, welche auf Wunsch des Kunden nach Hause kommen, sind gut daran beraten entweder den Vertrag nachträglich in ihren Geschäftsräumen zu schließen oder dem Kunden vor Ort eine korrekte Widerrufsbelehrung auszuhändigen. Ansonsten droht, dass auch nach längerer Zeit der Vertrag wirksam widerrufen werden kann.

**Mitgeteilt von Rechtsanwalt Falk Ostmann
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Dingeldein • Rechtsanwälte

**Bickenbach, Gernsheim, Ober-Ramstadt
www.dingeldein.de**